



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

Sitzungsprotokoll

(3. Sitzung 2024)

über die am **Montag, den 30. September 2024** im **Gemeindeamt Flattach (Sitzungssaal - 1. Stock)** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:45 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV Markus PODESSER

GR Werner HUBER
GR Gert WALTER
GR Andreas ZECHNER

GR Johann RITSCH
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Elfriede RUMBOLD

GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER

GR Michael MAYER BA

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Hr. Dietmar FISCHER für GR Kornelia STRIEDNIG
Hr. Helmut BRANDSTÄTTER für GR Josef ISTENIG
Fr. Andrea PETSCHER für GR Michael PUSSNIG

Entschuldigt waren:

GR Josef ISTENIG, GR Michael PUSSNIG, GR Kornelia STRIEDNIG

Unentschuldigt waren:

-x-

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Besitzergemeinschaft (Wolfgang Zechner) Parzellen 483/7 und 463/2, KG Flattach:
Ansuchen um Kostenbeitrag zu Asphaltierung
7. Schülertransport 2024/2025
 - a) Auftragsvergabe
 - b) Genehmigung Beförderungsvertrag
8. Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung
 - a) FläWi-Änderung 6/2024
 - b) FläWi-Änderung 7/2024
 - c) FläWi-Änderung 8/2024
 - d) FläWi-Änderung 9/2024
9. Kaufvertrag KELAG – Gemeinde Flattach über Ankauf eines UNIMOG – Genehmigung
10. „Samstag-Nacht-Bus“ (Lienz-Winklern-Heiligenblut-Obervellach) 2024 und 2025 – Genehmigung
11. Projekt „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ – Fördervereinbarung – Genehmigung
12. Reihenhäuseranlage Außerfragant-West: Kaufvertrag und Dienstbarkeitsvereinbarung – Genehmigung
13. Projekt „Spielplatz Park Flattach“
 - a) Finanzierungs- und Investitionsplan
 - b) Auftragsvergaben
14. Personalangelegenheit (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Johann RITSCH** und **Ersatzmitglied Andrea PETSCHER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet kurz über nachstehende aktuelle Themen und Projekte:

Bgm. Schober informiert über die ansprechenden Besucherzahlen der heurigen Saison sowie die auch heuer wieder aufgetretenen KAT-Schäden, sowie den Projektfortschritt zur geplanten Sanierung des Tourismusbüros und dem Raggaschlucht-Kassengebäude.

Die geplante Errichtung von 6 Reihenhäusern östlich der Wohnanlage Außerfragant-West ist mittlerweile weit vorangeschritten bzw. liegt der entsprechende Kaufvertrag mit der dem Landeswohnbau Kärnten in der heutigen Sitzung zur Beschlussfassung vor. Zudem wurde der Antrag auf Baubewilligung durch die LWBK bereits gestellt. Laufend erreichen das Gemeindeamt Interessensbekundungen von Bürgerinnen und Bürgern, welche formlos vorgemerkt werden.

Hinsichtlich des geplanten KELAG-Kraftwerkes Kolbnitz erfolgt am 04.10.2024 die nächste Gesprächsrunde mit den betroffenen Bürgermeistern, der KELAG, dem Tourismus sowie der Fischerei. Zudem werden die Projektwerber im Rahmen eines „Info-Tages“ am 17.10. im Kulturhaus Flattach für sämtliche Fragen zum Projekt für die Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Der Bürgermeister informiert über den Status-Quo zur geplanten Errichtung einer Bushaltestelle beim Gemeindeamt sowie der geplanten Errichtung eines Linksabbiegers an der B 106 auf Höhe der Einfahrt zum „Flattacher Hof“.

Bgm. Schober berichtet über den kürzlichen Besuch bei LR Ing. Fellner, wo viele Punkte und Projekte mit der Bitte um finanzielle Unterstützung vorgebracht wurden. Im Ergebnis konnte durch Herrn Landesrat eine Zusage in Höhe von knapp € 200.000 erreicht werden, was natürlich sehr erfreulich ist.

Beim Kultursaal wurden die geordneten Stühle, Tische und Vorhänge zwischenzeitlich geliefert.

Der Vorsitzende ersucht 1. Vize-Bgm. Gugganig an dieser Stelle um einen Kurzbericht zu den Projekten „Trinkwasserkraftwerk Innerfragant“ und „WVA Innerfragant“. Dieser Bitte kommt Herr Vize-Bürgermeister gerne nach.

Hinsichtlich der Thematik „Anpassung der Ortstaxe“ verliest Bgm. Schober das dazu ergangene Schreiben des TVB Mölltal vom 17.09.2024. Man wird somit bis zur kommenden GR-Sitzung die Situation weiter ausloten, und dieses Thema in der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandeln.

Gemäß Voraviso des Bundesheeres soll in Flattach im Jahr 2025 wieder eine Angelobung stattfinden.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister für die sehr gelungene Festveranstaltung „70 Jahre Huby Mayer“ im Kultursaal Flattach. Als Überraschungsgeschenk der Gemeinde hat dabei die Umbenennung des Großfraganter Wasserfalles in „Huby-Mayer-Wasserfall“ besonders beim Jubilar großen emotionalen Anklang gefunden.

TOP 2: Anträge und Anfragen

a)

Ersatzmitglied Helmut Brandstätter erkundigt sich, wie es mit der „BILLA-Box“ neben dem Tourismusbüro weitergeht.

Der Amtsleiter klärt dazu auf, dass – gemäß telefonischer Vorinfo von Rewe-Regionaldirektor Kurt Aschbacher – BILLA den Vertrag aufkündigen wird bzw. die Kündigung mittlerweile auch schon schriftlich eingelangt ist.

Hintergrund der Kündigung ist vor allem die per 01.01.2025 in Kraft tretende neue Pfandsystem in Österreich. Die dann verpflichtende Rückgabemöglichkeit ist für den Betrieb der BILLA-Boxen unrentabel, sodass diese Boxen konzernweit eingestellt werden.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Box an sich jedenfalls am derzeitigen Standort erhalten und allenfalls einer anderen sinnvollen Nutzung zugeführt werden soll.

b)

GR Dipl. Päd. Hotter berichtet über die soeben zu Ende gegangene Sitzung des Familienausschusses. Hinsichtlich der Nachbesetzung des Arbeitskreisleiters „Gesunde Gemeinde“ war Dr. Susann Vierbauch im Gespräch. Nun möge sich der Gemeinderat bis zur kommenden Sitzung Gedanken machen, wer diese Aufgabe übernehmen könnte und möchte.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung – mit Ausnahme der TOP 4 – Bericht des Kontrollausschusses und 8 a) – FläWi-Änderung 6/2024 – Beschluss nach Kundmachung - vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Aufgrund der Abwesenheit von Kontrollausschuss-Obmann GR Pußnig bei der heutigen Sitzung wird die Berichterstattung zur jüngsten Kontrollausschusssitzung erst in der kommenden GR-Sitzung erfolgen.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Folgende Rechnungen (alle in € inkl. Ust.) und Auftragsvergaben liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

a)

DI Olsacher ZT GmbH Re-Nr. FL12re05 vom 05.08.2024 (Beratungen und Gutachten für die GWVA ohne Siedlungswasserbauförderung)	€ 8.413,66
DI Olsacher ZT GmbH Re-Nr. FL17re01 vom 05.08.2024 (Beratungen Gemeindekanalisation ohne Siedlungswasserbauförderung)	€ 1.397,96
DI Olsacher ZT GmbH Re-Nr. FL15re01 vom 05.08.2024 (Wasserversorgung Flattachberg – Leistungszeitraum Juli 2018 bis Juli 2024)	€ 3.412,95
DI Poltnigg & Klammer Re-Nr. 13470/24 / 1. TR – Bushaltestelle Gemeindeamt – Einreichprojekt	€ 3.600,00
DI Poltnigg & Klammer Re-Nr. 13312/23 / 1. TR – B 106 – Linksabbieger „Flattacher Hof“ – Einreichprojekt	€ 12.120,00

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

b)

Fa. thaler.tech Wasserrutschen & Fugentechnik Angebot vom 24.06.2024 über Neubeschichtung der Innenseite der Wasserrutsche im Freischwimmbad Flattach (Zahlungskonditionen: 5 % Herbstrabatt bei Ausführung im Herbst 2024; 3 % Skonto binnen 10 Tagen)	€ 12.856,80
Fa. Rohrnetz Profis Sanierungstechnik GmbH Angebot vom 09.04.2024 – Desinfektionsarbeiten Messbauwerk Innerfragant	€ 1.870,62
Gebrüder Schafferer GmbH Angebot vom 03.09.2024 - Schachtdeckelsanierungen	€ 4.484,40

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Auftragsvergaben zu genehmigen.

c)

An der Hochwurttenstraße sind im Jahr 2024 dringende Sanierungsmaßnahmen (siehe AV von DI Culetto vom 02.09.2024) notwendig, welche mit Gesamtkosten in Höhe von € 176.649,60 verbunden sind. Gemäß gültigem Erhaltungsschlüssel wären diese Kosten im Verhältnis 50 : 37,5 : 12,5 zwischen KELAG – Mölltaler Gletscherbahnen – Gemeinde Flattach aufzuteilen.

Bei den vorliegenden Angeboten handelt es sich lediglich um Regieangebote, sodass die Summen nach tatsächlichem Aufwand abweichen können.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die genannten Sanierungsmaßnahmen 2024 durchzuführen und die seitens der Gemeinde gemäß Erhaltungsschlüssel zu tragenden Kosten in Höhe von € 22.081,20 zu genehmigen.

d)

Seitens der Fa. AON wurde hinsichtlich der Betriebsbündel-Versicherung der Gemeinde Flattach ein Offertvergleich wie folgt durchgeführt:

Ist-Stand: (Uniqua)	Jahresbruttoprämie-Gesamt: Selbstbehalt:	€ 16.551,89 € 0,00
Uniqua-NEU:	Jahresbruttoprämie-Gesamt: Selbstbehalt:	€ 17.205,00 € 500,00
KLV:	Jahresbruttoprämie-Gesamt: Selbstbehalt:	€ 14.800,00 € 0,00
Wr. Städtische:	Jahresbruttoprämie-Gesamt: Selbstbehalt:	€ 14.913,14 € 0,00

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, auf Grundlage der vorliegenden Offerte einen Wechsel zur KLV durchzuführen.

e)

Wahl

PSC, Re.Nr. 2407069 vom 02.09.2024 K5 Next – NR Wahl 24	€ 1.303,14
Zraunig Reinhard, Re.Nr. 16793 vom 11.06.2024 Essen + Getränke Wahlkommission – EU Wahl	€ 459,00
PSC, Re.Nr. 2404941 vom 19.06.2024 K5 Next – EU Wahl 24	€ 1.294,25

Feuerwehr

Unser Lagerhaus, Re.Nr. 23116 vom 12.08.2024 Pickerl + div. Reparatur KLFA	€ 947,85
---	----------

Interkommunaler Krisenstab

Marktgemeinde Obervellach, Re.Nr. Mittagessen vom 14.08.2024 Mittagessen Schulung interkommunaler Krisenstab	€ 299,67
Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12407215 vom 30.06.2024 Jahrespauschale 2024 Bevorratung Diesel	€ 240,00

Gemeindestraßen

Kaufmann Martin Anton, Re.Nr. 2420 vom 24.08.2024 € 2.000,70
Mäharbeiten Radweg

Konkurrenzwässer

Wasserverband Mölltal, Erhöhung Mitgliedsbeitrag 24 vom 23.07.2024 € 9.766,87

Verkehrszeichen

ITEK, Re.Nr. RG2401562 vom 14.08.2024 € 208,86
Steinschlagtafeln (alte wurden gestohlen)

Tourismus

Unser Lagerhaus, Re.Nr. 874594 vom 17.06.2024 € 17,99
Ameisenköder

Bauhof

Weyland Steiner GmbH & CoKG, Re.Nr. RAK8612641 vom 07.08.2024 € 339,86
Reparatur Dewalt Nagler

Kuhn Baumaschinen GmbH, Re.Nr. 41026102 vom 03.07.2024 € 1.091,11
Service Radlader

GPS Kärnten, Re.Nr. 202410717 vom 17.06.2024 € 666,44
Arbeitskräfteüberlassung 5/24

Straßenbeleuchtung.

KNG Kärnten Netz GmbH, Re.Nr. 864710 vom 18.07.2024 € 1.693,20
Netzzutritt Straßenbeleuchtung Außerfragant neben alten FF Haus

Elektro Brandstätter eU, Re.Nr. A0261-24 vom 05.07.2024 € 841,37
Hauptzuleitung Stromverteiler Fragant Neu

Schwimmbad

RKM, Re.Nr. 368658/24 vom 01.07.2024 € 234,00
Internet24/25

Raggaschlucht

Hagleitner GmbH, Re.Nr. RE2414005357 vom 30.07.2024 € 927,39
Handtuchspender, + Papier

Powerpage OG, Re.Nr. 20242810553 vom 08.07.2024 € 3.436,80
Rohrstehersystem + Montage Tafeln + Steher

SKRIBO Huber, Re.Nr. 24190 vom 29.06.2024 € 29,56
Bonblock etc Raggaschluchteröffnung

Salentinig Michael, Re.Nr. 65174 vom 06.06.2024 € 1.671,60
Essen + Getränke Raggaschluchteröffnung

Klima Lukas, Re.Nr. 20240601 vom 02.06.2024 € 2.988,00
Erstellung Reels + Fotos

Mst druck:optimierer gmbH, Re.Nr. RE011111 vom 05.06.2024 € 318,70
Gutscheine für RS

Katastrophenschaden Raggaschlucht

Dertnig Hermann, Re.Nr. 061/2024 vom 06.06.2024 € 750,00
Baukoordination

Grundbesitz

DI Humitsch Ronald, Re.Nr. 317/24 vom 04.09.2024 € 1.464,00
Flurbereinigung

Müll

Naturabiomat GmbH, Re.nr. 42320997 vom 15.07.2024 € 283,20
Gassibeutel

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

TOP 6: Besitzergemeinschaft (Wolfgang Zechner) Parzellen 483/7 und 463/2, KG Flattach: Ansuchen um Kostenbeitrag zu Asphaltierung

GV Podesser nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Der Gemeinderat möge über nachstehendes Ansuchen beraten und beschließen:

Wolfgang Zechner
Interessensvertreter der Besitzergemeinschaft
Weggrundstücke 483/7 und 463/2
KG Flattach

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Flattach

9831 Flattach



Betreff **Ansuchen um Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde Flattach zum Interessentenweg der Besitzergemeinschaft der Weggrundstücke 483/7 und 463/2.**

Sehr geehrter Gemeinderat,

Die Mitglieder der oben angeführten Weggemeinschaft ersuchen die Gemeinde Flattach höflichst um eine Kostenbeteiligung für die Asphaltierung.
Gesamtkosten der Asphaltierungsarbeiten laut beigefügter Rechnung € 15.590,60 inkl. Mwst.

Da der oben angeführte Weg nur eine Schotterstrasse war und es durch Witterungseinflüsse immer wieder zu Schäden an der Fahrbahnoberfläche kam, wurde von der Besitzergemeinschaft im Frühjahr 2024 der gesamte Weg inkl. Entwässerung.

Da die gesamte Wegsanierung mit sehr hohen Kosten verbunden war, ersuchen die Mitglieder der Weggemeinschaft höflichst um eine **Kostenbeteiligung bei der Asphaltierung** seitens der Gemeinde Flattach.

Im Vertrauen, auf eine positive Antwort seitens des Gemeinderates der Gemeinde Flattach, bedanken wir uns schon heute für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Zechner



Vor vielen Jahren gab es einen ähnlich gelagerten Fall („Brandstätter-Baugründe“), wo

- die Gemeinde ein Dritte der Asphaltierungskosten eines „Interessentenweges“ übernommen hat
UND
- die betroffene Weganlage bis heute im Privateigentum (zur Zeit 17 Eigentümer) verblieben ist und nicht ins öffentliche Gut übernommen wurde. (Der Wunsch auf Übernahme in das ÖG bestand übrigens seitens der Eigentümer auch zu keiner Zeit).

Damals beliefen sich die reinen Asphaltierungskosten auf € 19.163,12. Das Drittel der Gemeinde betrug somit € 6.387,70.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die genannte Asphaltierung einem Ortsaugenschein durch den Bauausschuss zu unterziehen bzw. im Falle einer positiven Beurteilung durch den Ausschuss
- 30 % der reinen Asphaltierungskosten auf eine Breite von max. 3,00 m als freiwilligen Kostenbeitrag der Gemeinde zu gewähren.

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch spricht sich dafür aus, dass das „Wissen“ um mögliche Ansuchen dieser Art gegenüber der Bevölkerung kommuniziert werden sollte.

Der Gemeinderat vertritt dazu einvernehmlich die Ansicht, diesbezüglich in der kommenden Bauausschusssitzung zu beraten.

TOP 7: Schülertransport 2024/2025:

a) Auftragsvergabe

Zu diesem TOP wurden 3 Unternehmen (KFZ Thorer, Taxi Angermann, Fa. HPV) zur Angebotslegung eingeladen, wobei nur 1 Unternehmen (Fa. HPV) ein entsprechendes Angebot gelegt hat.

Zum Begehren einiger Mütter aus der Ortschaft Schmelzhütten, auch dort einen Schülertransport einzurichten, wird festgehalten, dass hier ein Schülertransport unter der Bedingung eingerichtet wird, dass zumindest 3 Kinder dauerhaft sodann diesen Schulbus nutzen.

VB Ebner war beauftragt, diese Thematik bis zur heutigen GR-Sitzung final abzuklären und aufzubereiten. Letztlich kann bestätigt werden, dass sich alle betroffenen Elternteile bereit erklärt haben, durch ihre Kinder im laufenden Schuljahr dauerhaft den einzurichtenden Schulbus der Ortschaft Schmelzhütten zu nutzen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird somit einstimmig beschlossen, der Fa. HPV, 9816 Penk, auf Grundlage eines Angebotspreises pro Einsatztag in Höhe von € 275,00 den Auftrag zur Durchführung des Schülertransportes 2024/2025 (Innerfragant, Waben, Flattachberg, Schmelzhütten) zu erteilen.

TOP 7: Schülertransport 2024/2025:

b) Genehmigung Beförderungsvertrag

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den entsprechenden Beförderungsvertrag mit der Fa. HPV, 9816 Penk, zur Durchführung des Schülertransportes 2024/2025 zu genehmigen.

VERTRAG

Die Gemeinde FLATTACH, vertreten durch den

Bürgermeister Kurt Schober einerseits, und die Firma

HPV Mobilitätsgesellschaft mbH., Napplach 95, 9816 Penk,

(im Folgenden kurz als Verkehrsunternehmen bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung der nach § 30 f Abs. 3 lit. a FLAG 1967 vorgesehenen SchülerInnenfreifahrten Folgendes:

1. Das konzessionierte Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, mit dem/den von ihm betriebenen Fahrzeug/en im Gelegenheitsverkehr die in der/den vorgelegten SchülerInnenliste/n genannten SchülerInnen unter folgenden Bedingungen zu befördern:
Die Beförderungsleistung ist in der Zeit während des ganzen Schuljahres 2024/2025 (von 09.11.2024 bis 04.07.2025) zu erbringen.
Die Beförderung der SchülerInnen erfolgt von Innerfragant, Waben, Flattachberg u. Schmelzhütten nach PAH Außerfragant, Volksschule Flattach sowie Hauptschule Obervellach.
Zwischenhalte laut Wageneinsatzplan.
2. Für die Beförderung der SchülerInnen wird/werden folgende/s Kraftfahrzeuge eingesetzt:
s. Verpflichtungserklärung
Bei Ausfall des/der o.a. Kraftfahrzeuge/s können geeignete andere Kraftfahrzeuge eingesetzt werden. Der Schülerbus ist als solcher zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat für den/die SchülerInnen gut sichtbar zu erfolgen.
3. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bei der Durchführung der SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr die dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
4. Die Verpflichtung zur SchülerInnenbeförderung besteht nur für die Schultage. Das Verkehrsunternehmen führt die SchülerInnenbeförderung nach dem in der Anlage angeführten Wageneinsatzplan, der als Bestandteil des Vertrages gilt, durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.
5. Eine dauernde Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens zur Durchführung der SchülerInnenbeförderung durch das Verkehrsunternehmen ist unzulässig.

6. Die Gemeinde Flattach bezahlt dem Verkehrsunternehmen gemäß Wagensatzplan für die an Schultagen anfallende Beförderungsleistung für die vereinbarte Vertragsdauer eine Gesamtvergütung von

€ 275,00 pro Einsatztag auf folgende Bankverbindung zu überweisen ist:

IBAN AT48 3941 2000 0194 5518

bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal.

7. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die ausgeführte SchülerInnenbeförderung zu führen und der Auftrag gebenden Gemeinde die Vergütung für alle Schultage, an denen keine Beförderungsleistung erbracht wurde, zurückzuerstatten. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung gegenüber der Gemeinde.
8. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Bezahlung der Vergütung entfällt, wenn das Verkehrsunternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
9. Dieser Vertrag tritt mit der Unterfertigung durch die Gemeinde in Kraft. Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
10. Das Verkehrsunternehmen stimmt zu, dass die angegebenen Daten für Zwecke der SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr beim Finanzamt Österreich elektronisch erfasst, verarbeitet und gespeichert werden.
- Diese Einwilligung kann jederzeit beim Finanzamt Österreich widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Flattach, am
(Ort)

.....
(Verkehrsunternehmen)



Rundstempel
d. Gemeinde

30. Sep. 2024

.....
(Datum)

*Ja kuppamanta:
Kurt Schoba*

.....
(Für die Gemeinde)

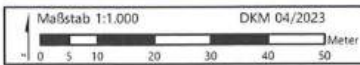
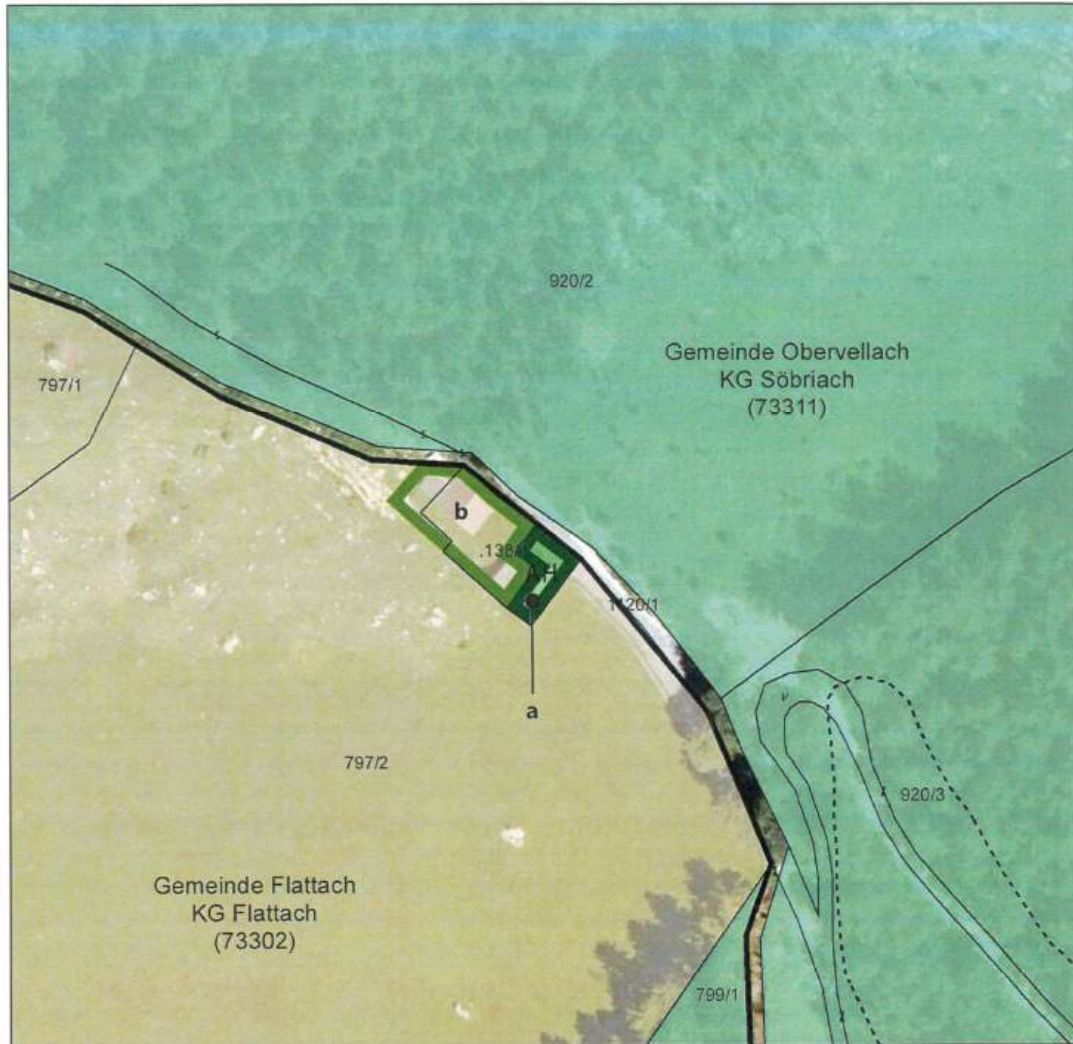
TOP 8: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

a) FläWi-Änderung 6/2024

Hr. Gerhard Rindler vlg. Hubmar ersucht um Umwidmung von Teilflächen seiner Parzellen-Nr. .138/1 und 797/2, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:

Die angestrebte Umwidmung dient dem Betrieb der „Edenhütte“ als Jausenstation.

Der Amtsleiter berichtet an dieser Stelle bzw. klärt die Gemeindevertretung über die jeweiligen Verfahrensstände „Bauverfahren“, „naturschutzrechtliche Bewilligung“, „Gewerbeberechtigung“ und „Flächenumwidmung“ auf.



Bearbeitung: WU/KI Datum: 05.06.2024 Plannummer: 23508-LP-06-2024

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
a	Grünland Almhütte	Grünland Jausenstation	Flattach	Teil von .138/1	110 (lt. DKM)
b	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Grünland Jausenstation	Flattach	Teil von .138/1 Teil von 797/2	253 (lt. DKM) 86

Kundmachung von: bis:	Gemeinderatsbeschluss vom:
Genehmigungsvermerk vom: Zahl:	

Gemäß raumplanerischer Stellungnahme der RPK-ZT GmbH vom 26.06.2024, GZ: 23508 SV-11, wurde die finale Lage der beantragten Umwidmungen festgelegt, und in weiterer Folge durch das Raumplanungsbüro im Wege des vorstehenden Lageplanes (05.06.2024) aufbereitet.

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 22. August bis 19. September 2024 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (6/2024) wurden folgende Fachgutachten und vertragliche Vereinbarungen eingefordert:

- Bezirksforstinspektion
- Abt. 8 – UA Nsch – Naturschutz
- Abt. 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring

Die eingeforderten Fachgutachten liegen bis dato nicht vollständig vor.

Die Landesgeologie hat per 24.09.2024 mitgeteilt, dass aufgrund der Steinschlaggefahr ein Ortsaugenschein jedenfalls notwendig ist bzw. erst dann eine abschließende fachliche Stellungnahme ergehen kann.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen TOP 8 a) von der Tagesordnung abzusetzen.

TOP 8: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

b) FläWi-Änderung 7/2024

Hr. Johannes Salentinig ersucht um Umwidmung einer Teilfläche seiner Parzelle-Nr. 232/47, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:

Die angestrebte Umwidmung dient der Arrondierung aufgrund einer erfolgten Vermessung bzw. Grundstücksteilung.

Gemäß raumplanerischer Stellungnahme der RPK-ZT GmbH vom 26.06.2024, GZ: 23508 SV-12, wurde die finale Lage der beantragten Umwidmung festgelegt, und in weiterer Folge durch das Raumplanungsbüro im Wege des vorstehenden Lageplanes (05.06.2024) aufbereitet.

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 22. August bis 19. September 2024 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (7/2024) wurden folgende Fachgutachten und vertragliche Vereinbarungen eingefordert:

- Bezirksforstinspektion
- WLW – Sektion Kärnten

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor und lauten wie folgt:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU
Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

Datum	25.09.2024
Zahl	SP13-FLÄW-1416/2024 (003/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	DI Dr. Ernst-Hans Lackinger
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bfi@ktn.gv.at

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Betreff:
Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 22.08.2024 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 6a/2024 (Parzellen Nr. .138/1, KG 73302 Flattach):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen, jedoch grenzen an das betr. Grundstück relevante Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Nachdem sich bei dem betroffenen Widmungsfall innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 6b/2024 (Parzellen Nr. .138/1 und 797/2, KG 73302 Flattach):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen, jedoch grenzen an das betr. Grundstück relevante Waldflächen an.

9800 Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, DVR: 0002411, Internet: <http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTENZEITEN.
Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung.
AUSTRIAN ANAD1 Bank AG IBAN: AT52 5200 0000 0205 0510 BIC: HAABAT2K

Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert. Nachdem sich bei dem betroffenen Widmungsfall innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 7/2024 (Parzellen Nr. 232/47, KG 73302 Flattach):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen, jedoch grenzen an das betr. Grundstück relevante Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Nachdem sich bei dem betroffenen Widmungsfall innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 8a/2024 (Parzellen Nr. 732/1 und 733, KG 73302 Flattach):

Aufgrund der Rückwidmung von der derzeitigen Widmung „Grünland- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland“ bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>
Gesendet: Freitag, 27. September 2024 11:45
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Betreff: AW: Gemeinde Flattach: FläWi-Änderung 7/2024 - URGENZ

ACHTUNG! Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie **KEINE** Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekanntem Absendern oder unerwarteten E-Mails.
Diese E-Mail wurde von "**Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at**" versendet - Angezeigter Name: "Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>"

Hallo Markus!

Der WLV relevante Umwidmungspunkt 07/2024 befindet sich in der Gelben Gefahrenzone linksufrig des Raggabaches und es ist mit Auflagen in einem zukünftigen Bauverfahren zu rechnen.

Seitens der WLV besteht daher gegen die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes kein Einwand.

LG Kasimir

Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Nordwest

Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer

+43 4242 30 25-102
Fax +43 4242 350 01
Mobil +43 664 814 54 26
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
kasimir.kulterer@die-wildbach.at
die-wildbach.at

Von: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>
Gesendet: Freitag, 27. September 2024 08:06
An: Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>
Betreff: Gemeinde Flattach: FläWi-Änderung 7/2024 - URGENZ
Priorität: Hoch

Sehr geehrter DI Kulterer!
Lieber Kasimir!

Per 22.08. wurde eurer Behörde die Kundmachung (inkl. Lageplan) zur ggst. Flächenumwidmung mit der **Bitte um Übermittlung des entsprechenden Fachgutachtens** übermittelt.

Nach Ablauf der Kundmachungsfrist bzw. bis dato liegt uns dieses leider nicht vor.

Im Hinblick auf die geplante Beschlussfassung der Umwidmung in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2024 dürfen wir hiermit höflich erinnern bzw. bitten, die Stellungnahme so rasch als möglich zu übermitteln.

Vielen Dank für deine Bemühungen und beste Grüße.

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat könnte sodann erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 7/2024 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 05.06.2024, Plan-Nr. 23508-LP-07-2024, nach Kundmachung und in Kenntnis der eingeforderten vorstehenden Fachgutachten (BFI vom 25.09.2024 und WLW vom 27.09.2024) die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 7/2024:**

Parzelle-Nr. **232/47** (Gesamtfläche: 1.105 m²), KG 73302 **Flattach**

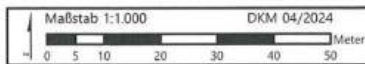
Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **187 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Dorfgebiet*“.

TOP 8: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

c) FläWi-Änderung 8/2024

Ing. Thomas Kelich ersucht um Umwidmung von Teilflächen seiner Parzellen-Nr. 732/1, 733 und .146, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:

Die angestrebte Umwidmung dient der beabsichtigten Erneuerung des Objektbestandes Waben 6 (Wohnhaus inkl. Stallgebäude) sowie der Errichtung eines Zubaus an die bestehende Garage.



Bearbeitung: WU/KI Datum: 30.07.2024 Plannummer: 23508-LP-08-2024

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
a	Grünland Hofstelle	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Flattach	Teil von 732/1 Teil von 733	316 294 610
b	Grünland Hofstelle	Bauland Dorfgebiet	Flattach	.146 Teil von 732/1 Teil von 733	141 553 71 765
c	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Dorfgebiet	Flattach	Teil von 732/1	35
d	Grünland Hofstelle	Grünland Garten	Flattach	Teil von 732/1	123
e	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Grünland Garten	Flattach	Teil von 732/1	49

Kundmachung von: _____ bis: _____	Gemeinderatsbeschluss vom: _____
Genehmigungsvermerk vom: _____ Zahl: _____	

Gemäß raumplanerischer Stellungnahme der RPK-ZT GmbH vom 23.07.2024, GZ: 23508 SV-13, wurde die finale Lage der beantragten Umwidmung festgelegt, und in weiterer Folge durch das Raumplanungsbüro im Wege des vorstehenden Lageplanes (30.07.2024) aufbereitet.

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 22. August bis 19. September 2024 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (8/2024) wurden folgende Fachgutachten und vertragliche Vereinbarungen eingefordert:

- Bezirksforstinspektion

Das eingeforderte Fachgutachten liegt mittlerweile vollständig vor und lautet wie folgt:

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**
Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

Datum	25.09.2024
Zahl	SP13-FLÄW-1416/2024 (003/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	DI Dr. Ernst-Hans Lackinger
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bfi@ktn.gv.at

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Betreff:
Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 22.08.2024 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 6a/2024 (Parzellen Nr. .138/1, KG 73302 Flattach):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen, jedoch grenzen an das betr. Grundstück relevante Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Nachdem sich bei dem betroffenen Widmungsfall innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 6b/2024 (Parzellen Nr. .138/1 und 797/2, KG 73302 Flattach):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen, jedoch grenzen an das betr. Grundstück relevante Waldflächen an.

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR 0002411 Internet <http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTENZEITEN
Amtsstunden Mo-Do 9.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr, Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
AUSTRIAN ANAD1 Bank AG IBAN AT82 5200 0000 0205 0510 BIC HAABAT2K

Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert. Nachdem sich bei dem betroffenen Widmungsfall innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 7/2024 (Parzellen Nr. 232/47, KG 73302 Flattach):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen, jedoch grenzen an das betr. Grundstück relevante Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Nachdem sich bei dem betroffenen Widmungsfall innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 8a/2024 (Parzellen Nr. 732/1 und 733, KG 73302 Flattach):

Aufgrund der Rückwidmung von der derzeitigen Widmung „Grünland- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland“ bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 8b/2024 (Parzellen Nr. 732/1, 733 und ,146 KG 73302 Flattach):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen, jedoch grenzen an das betr. Grundstück relevante Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Nachdem sich bei dem betroffenen Widmungsfall innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 8c/2024 (Parzellen Nr. 732/1 KG 73302 Flattach):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen, jedoch grenzen an das betr. Grundstück relevante Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht werden grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw..) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der Unwetter im Herbst 2019 hingewiesen, wo problematische Widmungs- und Bebauungsfälle aus der Vergangenheit zu zahlreichen Schadensfällen geführt haben. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Nachdem sich bei dem betroffenen Widmungsfall innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes Waldflächen befinden, kann den geplanten Umwidmungen aus forstfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen dazu verpflichten, diese niederwaldartig zu bewirtschaften bzw. im Zuge allfälliger Bauverfahren die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 8d/2024 (Parzellen Nr. 732/1 KG 73302 Flattach):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen bzw. grenzen an die betr. Grundstücke auch keine relevanten Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

9900 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR 0002411 Internet: <http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTENZEITEN
Amisstunden Mo-Do 9.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr, Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
AUSTRIAN ANAD1 Bank AG IBAN: AT52 8200 0000 0205 0510 BIC: HAABAT2K

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 8e/2024 (Parzellen Nr. 732/1 KG 73302 Flattach):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen bzw. grenzen an die betr. Grundstücke auch keine relevanten Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 9/2024 (Parzellen Nr. 351/2 und 351/10, KG 73303 Fragant):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen bzw. grenzen an die betr. Grundstücke auch keine relevanten Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Für den Bezirkshauptmann:

DI Dr. Ernst-Hans Lackinger

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der eriedigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	--

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat könnte sodann erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 8/2024 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 30.07.2024, Plan-Nr. 23508-LP-08-2024, nach Kundmachung und in Kenntnis des eingeforderten vorstehenden Fachgutachtens (BFI vom 25.09.2024) die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 8a/2024:**

Parzelle-Nr. **732/1** (Gesamtfläche: 8.516 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **733** (Gesamtfläche: 1.152 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **610 m²** (Parzelle 732/1: 316 m², Parzelle 733: 294 m²) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*“ in „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 8b/2024:**

Parzelle-Nr. **732/1** (Gesamtfläche: 8.516 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **733** (Gesamtfläche: 1.152 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **.146** (Gesamtfläche: 141 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **765 m²** (Parzelle 732/1: 553 m², Parzelle 733: 71 m², Parzelle .146: 141 m²) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*“ in „*Bauland-Dorfgebiet*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 8c/2024:**

Parzelle-Nr. **732/1** (Gesamtfläche: 8.516 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **35 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Dorfgebiet*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 8d/2024:**

Parzelle-Nr. **732/1** (Gesamtfläche: 8.516 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **123 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*“ in „*Grünland-Garten*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 8e/2024:**

Parzelle-Nr. **732/1** (Gesamtfläche: 8.516 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **49 m²** von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland-Garten*“.

TOP 8: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung

d) FläWi-Änderung 9/2024

Die Landeswohnbau Kärnten (LWBK) ersucht um Umwidmung von Teilflächen der Parzellen-Nr. 351/2 und 351/10, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:

Die angestrebte Umwidmung dient der Arrondierung/Richtigstellung einer Verkehrsflächenwidmung aufgrund der geplanten Realisierung einer Reihenhauswohnanlage auf Parzelle 351/10.

Gemäß raumplanerischer Stellungnahme der RPK-ZT GmbH vom 29.07.2024, GZ: 23508 SV-14, wurde die finale Lage der beantragten Umwidmungen festgelegt, und in weiterer Folge durch das Raumplanungsbüro im Wege des vorstehenden Lageplanes (29.07.2024) aufbereitet.

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 22. August bis 19. September 2024 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (9/2024) wurden folgende Fachgutachten und vertragliche Vereinbarungen eingefordert:

- Abt. 9 – UAbt. Straßenbauamt Spittal/Drau
- WLW – Sektion Kärnten

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor und lauten wie folgt:

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Betreff: WG: Stellungnahme Landesstraßenverwaltung - Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 6/2024, 7/2024, 8/2024, 9/2024 - KUNDMACHUNG
Anlagen: Flächenumwidmung 62024 72024 82024 92024 Kundmachung 22082024.pdf
Priorität: Hoch

Von: Abt9 SBA Spittal <Abt9.Spittal@ktn.gv.at>
Gesendet: Montag, 26. August 2024 09:59
An: Gemeinde Flattach <flattach@ktn.gde.at>
Betreff: WG: Stellungnahme Landesstraßenverwaltung - Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 6/2024, 7/2024, 8/2024, 9/2024 - KUNDMACHUNG
Priorität: Hoch

Von: LIEBHART Johann <Johann.Liebhart@ktn.gv.at>
Gesendet: Montag, 26. August 2024 08:46
An: Abt9 SBA Spittal <Abt9.Spittal@ktn.gv.at>
Cc: DULLNIG Karl <karl.dullnig@ktn.gv.at>
Betreff: Stellungnahme Landesstraßenverwaltung - Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 6/2024, 7/2024, 8/2024, 9/2024 - KUNDMACHUNG
Priorität: Hoch

Bitte um Kenntnisnahme u. Weiterleitung an die Gemeinde Flattach!

Unsere Zahl: 09-FLWI-12588/2024

Sehr geehrte Damen u. Herren!

● Unsere Stellungnahme zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 22.08.2024:

Gegen die beabsichtigte „Änderung des Flächenwidmungsplanes“ gibt es **von Seiten der Landesstraßenverwaltung keine Einwände, wenn nachstehende Punkte eingehalten werden:**

- 1.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 2.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Etwas, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 3.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen, in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 4.) Betreffend der Einbindung in eine Landesstraße (B oder L) wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (3-fach)

mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.

Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

- 5.) Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der Landesstraßen (B oder L) Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Für das Land Kärnten
mit freundlichen Grüßen
Karl Dullnig – Straßenmeister

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Johann Liebhart

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 9 - Straßen und Brücken
Straßenmeisterei Winklern
Verwaltungsassistent

A-9841 Winklern, Nr. 61
Tel.: +43 (0) 4822 213
Mobil: +43 (0) 676 863 – 208 012
Fax: +43 (0) 4822 213 16
E-Mail: johann.liebhart@ktn.gv.at
Homepage: <http://www.ktn.gv.at>

LAND KÄRNTEN

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.

This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, tell us immediately by return email and delete the document.



Bitte drucken Sie dieses E-Mail nicht, es sei denn, Sie benötigen es dringend!
Please don't print this e-mail unless you really need to!

Von: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>

Gesendet: Donnerstag, 22. August 2024 08:32

An: 'rindler.g@aon.at' <rindler.g@aon.at>; 'johannes.salentinig@kelag.at' <johannes.salentinig@kelag.at>; 'Thomas kelich' <thomas.kelich@aon.at>; 'Ruschitzka Wolfgang, LWBK' <Wolfgang.Ruschitzka@lwbk.at>; 'office@rpk-zt.at' <office@rpk-zt.at>; Gde Flattach <flattach@ktn.gde.at>; GLANTSCHNIG Erich (Gemeinde Mallnitz) <erich.glantschnig@ktn.gde.at>; Gde Moertschach <moertschach@ktn.gde.at>; Gde Obervellach <obervellach@ktn.gde.at>; Gde Stall <stall@ktn.gde.at>; Gde Grosskirchheim <grosskirchheim@ktn.gde.at>; 'bauamt@gemeinde.rauris.net' <bauamt@gemeinde.rauris.net>; 'gemeinde@bad-gastein.at' <gemeinde@bad-gastein.at>; Abt3 Post <Abt3.Post@ktn.gv.at>; WOLSCHNER Gisela <gisela.wolschner@ktn.gv.at>; Abt8 Post <Abt8.Post@ktn.gv.at>; PETUTSCHNIG Werner <Werner.Petutschnig@ktn.gv.at>; KLEINEGGER Klaus <Klaus.Kleinegger@ktn.gv.at>; Abt8 Geologie <Abt8.Geologie@ktn.gv.at>; GOLDSCHMIDT Franz <franz.goldschmidt@ktn.gv.at>; Abt8 Schall <Abt8.Schall@ktn.gv.at>; SCHWARZENBACHER Klaus <Klaus.SCHWARZENBACHER@ktn.gv.at>; Abt9 Post <Abt9.Post@ktn.gv.at>; Abt10 Post <Abt10.Post@ktn.gv.at>; Abt10 Regbuero SP <Abt10.RegbueroSP@ktn.gv.at>; BERGER Dieter <Dieter.Berger@ktn.gv.at>; Abt12 Post SP <Abt12.PostSP@ktn.gv.at>; ROHR Martin <Martin.ROHR@ktn.gv.at>; MANDLER Herbert <Herbert.MANDLER@ktn.gv.at>; Abt15 Fachliche Raumordnung <abt15.fachliche-raumordnung@ktn.gv.at>; BHSP BBA <bhsp.bba@ktn.gv.at>; BHSP Forstrecht <bhsp.forstrecht@ktn.gv.at>; BHSP Gesundheitsamt

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>
Gesendet: Montag, 23. September 2024 10:54
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Betreff: AW: Gemeinde Flattach: FläWi-Änderung 9/2024 - URGENZ

ACHTUNG! Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie **KEINE** Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekanntem Absender oder unerwarteten E-Mails.
Diese E-Mail wurde von "**Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at**" versendet - Angezeigter Name: "Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>"

Hallo Markus!

Der WLV relevante Umwidmungspunkt 09/2024 befindet sich in der Gelben Gefahrenzone linksufrig des Knapperbachs und es ist mit Auflagen in einem zukünftigen Bauverfahren zu rechnen.

Seitens der WLV besteht daher gegen die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes kein Einwand.

LG Kasimir

Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Nordwest

Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer

+43 4242 30 25-102
Fax +43 4242 350 01
Mobil +43 664 814 54 26
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
kasimir.kulterer@die-wildbach.at
die-wildbach.at

Von: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>
Gesendet: Montag, 23. September 2024 10:27
An: Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>
Betreff: Gemeinde Flattach: FläWi-Änderung 9/2024 - URGENZ
Priorität: Hoch

Sehr geehrter DI Kulterer!
Lieber Kasimir!

Per 22.08. wurde eurer Behörde die Kundmachung (inkl. Lageplan) zur ggst. Flächenumwidmung mit der **Bitte um Übermittlung des entsprechenden Fachgutachtens** übermittelt.

Nach Ablauf der Kundmachungsfrist bzw. bis dato liegt uns dieses leider nicht vor.

Im Hinblick auf die geplante Beschlussfassung der Umwidmung in der Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2024 dürfen wir hiermit höflich erinnern bzw. bitten, die Stellungnahme so rasch als möglich zu übermitteln.

Vielen Dank für deine Bemühungen und beste Grüße.

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat könnte sodann erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 9/2024 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 29.07.2024, Plan-Nr. 23508-LP-09-2024, nach Kundmachung und in Kenntnis der eingeforderten vorstehenden Fachgutachten (Straßenbauamt vom 26.08.2024 und WLW vom 23.09.2024) die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 9/2024:**

Parzelle-Nr. **351/2** (Gesamtfläche: 2.208 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **351/10** (Gesamtfläche: 3.161 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **363 m²** (Parzelle 351/2: 123 m², Parzelle 351/10: 240 m²) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche*“ in „*Bauland-Dorfgebiet*“.

TOP 9: Kaufvertrag KELAG – Gemeinde Flattach über Ankauf eines UNIMOG - Genehmigung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Ankauf eines UNIMOG gemäß nachstehendem Kaufvertrag zwischen der KELAG und der Gemeinde Flattach zu genehmigen:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

FN 99133i

nachfolgend „**Verkäuferin**“ genannt

und

Gemeinde Flattach

Flattach 73, 9831 Flattach

nachfolgend „**Käuferin**“ genannt

alle gemeinsam nachfolgend „**Parteien**“ genannt

1. Kaufgegenstand

Verkauft wird das Kraftfahrzeug der Marke Mercedes-Benz, Type UNIMOG U 1400 (427102) mit der Fahrgestellnummer WDB4271021W187256.

Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein gebrauchtes Kraftfahrzeug mit dem Datum der erstmaligen Zulassung am 10.12.1996. Darüber hinaus wird festgehalten, dass das Kraftfahrzeug über einen Prüfbericht gemäß § 57a KFG 1967 vom 05.06.2023 verfügt (Beilage ./1). Eine weitere Überprüfung ist seitens der Verkäuferin nicht mehr erfolgt.

Der Kilometerstand bei Übergabe beträgt rund 48.751 Kilometer. Die Betriebsstunden liegen schätzungsweise bei rund 5000 Stunden und können aufgrund eines Tausches vom Stundenzähler variieren.

2. Zubehör

Vom Kaufpreis mitumfasst ist folgendes Zubehör:

- 2.1 Aufsatzstreuautomat Schilcher Type: ESU1703EW; S/N: 3072; Baujahr: 1997
- 2.2 Mehrscharfederpflug Schilcher Type: SHL3004-2; S/N: 2943; Baujahr: 1996
- 2.3 Schneefräse Schilcher Type: FSZG2400/800; S/N: 2960; Baujahr: 1996

3. Kaufpreis

Als Kaufpreis wird ein angemessener Betrag iHv EUR 25.000,00 brutto (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend Komma null null) vereinbart.

Der Gesamtkaufpreis wird innerhalb von sieben Tagen nach der Vertragsunterfertigung auf das Konto der Käuferin mit dem IBAN: AT68 1200 0780 1345 0100 bezahlt. Die Einzahlungsbestätigung wird vor Übergabe des Fahrzeuges übermittelt.

4. Gewährleistung und Haftung

Festgehalten wird, dass die Käuferin das Kraftfahrzeug mehrmals besichtigt und auch Probe gefahren hat. Darüber hinaus kennt die Käuferin das Schätzgutachten vom Ingenieurbüro SCHLEGL GmbH vom 10.04.2024 (Beilage ./2) und die darin beschriebenen Mängel des Kaufgegenstandes. Soin ist der Käuferin der Zustand des Kraftfahrzeuges ausdrücklich und umfänglich bekannt.

Die Verkäuferin sichert zu, dass sich das Fahrzeug einschließlich der Zusatzausstattung und Zubehör in ihrem unbeschränkten Eigentum befindet.

Dementsprechend vereinbaren die Parteien – soweit zulässig – einen umfassenden Gewährleistungsausschluss. Darüber hinaus wird eine weitergehende Haftung – soweit zulässig – ausgeschlossen.

5. Übergabe

Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt nach Vertragsunterzeichnung und Bezahlung am derzeitigen Standort in der Außerfragant. Die Parteien werden das Datum der Übergabe einvernehmlich vereinbaren. Ab dem Übergabezeitpunkt trifft die Käuferin die Verpflichtung zur Bezahlung sämtlicher mit dem Fahrzeug zusammenhängenden Kosten wie Steuern, Abgaben und Versicherungen.

Mit dem Fahrzeug wird auch das erwähnte Zubehör sowie der Typenschein bzw das Datenblatt übergeben.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
- 6.2 Die Käuferin stimmt zu, dass ihre personenbezogenen Daten (bspw Name, Adresse, Kontonummer, udgl) zum Zwecke der Vertragsabwicklung und –dokumentation von der Käuferin verarbeitet werden.
- 6.3 Abänderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrage bestehen nicht und sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Das Schriftformerfordernis wird ausdrücklich auch für ein Abgehen vom Schriftformvorbehalt vereinbart.
- 6.4 Die genannten Beilagen (**Beilage. /1** und **Beilage. /2**) bilden einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Kaufvertrages.
- 6.5 Das Original des Kaufvertrages verbleibt bei der Käuferin, die Verkäuferin erhält eine Abschrift.
- 6.6 Für dieses Vertragsverhältnis wird die Geltung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 9020 Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständige Gericht, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

Beilagen:

- Beilage ./1 Prüfbericht gemäß § 57a KFG 1967 vom 05.06.2023
- Beilage ./2 Schätzgutachten vom Ingenieurbüro SCHLEGL GmbH vom 10.04.2024

Flattach, am __. __. 2024

Für die Gemeinde Flattach:

Der Bürgermeister:

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:

Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat Flattach in seiner Sitzung vom __. __. 2024 genehmigt.

Das Mitglied des Gemeinderates:

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung i.S. § 71 (2) K-AGO vorzunehmen.


Der Leiter des Inneren Dienstes:

AL Mag. (FH) Markus Zaiser

Klagenfurt am Wörthersee, am 03.07.2024

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (als Verkäuferin):


Prok. Dr. Alexander Slana, LL.M.


Prok. MMag. Philipp Zuchart

TOP 10: „Samstag-Nacht-Bus“ (Lienz-Winklern-Heiligenblut-Obervellach) 2024 und 2025 - Genehmigung

In den vergangenen Monaten hat der in Winklern im Mölltal ansässige ehemalige Postbus-Regionalleiter, Herr Ing. Chrysanth Ebner zusammen mit einigen Gemeinden einen neuen Verkehrsdienst inhaltlich und planerisch entworfen. Dabei handelt es sich um den Einsatz zweier Busse zum Zweck, die Gäste und die (vornehmlich jugendliche) Bevölkerung des oberen und des Großteils des mittleren Mölltals abends und in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen Lienz und Heiligenblut bzw. Obervellach zu befördern.

Namens der VKG wurde durch GF DI Heschtera eine Bezuschussung dieses Vorhabens "in sehr erheblichem Ausmaß" zu Gunsten der Gemeinden zugesagt, ohne noch die genauen Fahrpläne und Kosten zu kennen. Daraufhin hat Ing. Ebner die beiden im Planungsraum operierenden Kraftfahrlinienunternehmen Postbus und KärntenBus um diesbezügliche Angebote ersucht. Während der Postbus aufgrund von Lenkermangel abgesagt hat, ist von KärntenBus ein solches Anbot eingelangt.

Darin werden die Herstellungskosten mit insgesamt € 2.211,00 netto pro Fahrtag für den Basisfahrplan angegeben sowie ein Kilometerpreis von € 1,38 / km für eventuelle Zusatzleistungen (z.B. lokale Veranstaltungen), insoweit sie mit den Basis-Ressourcen an Basis-Fahrtagen geleistet werden können.

Gefahren werden kann ab August - bis Jahresende sind das noch 22 Samstage und 3 weitere Fahrtage (2x vor Feiertagen + Silvesternacht), also insgesamt 25 Fahrtage. Nach der selben Systematik kommt ein "Normjahr" (= 10-jährig gemittelter Durchschnittskalender) auf 60 Fahrtage. Für den Rest des heurigen Jahres betragen die Kosten daher € 55.275,00 (netto) und für das ganze Jahr 2025 (zzgl. Val.) rd. € 136.800,00.

Im Falle der allseitigen Zustimmung der betroffenen Gemeinden würde die VKG die Gemeinden mit insgesamt € 6.000,00 für 2024 und € 9.000,00 für 2025 (Beides pauschalfix und netto) im Wege der Landesumlage belasten, die sich wie folgt verteilen:

	3.Aug.-31.Dez.2024	ganzes Jahr 2025
Flattach	600	1.200
Großkirchheim	600	1.200
Heiligenblut am Großglockner	900	1.800
Mörtschach	300	600
Obervellach	1.500	3.000
Rangersdorf	600	1.200
Stall im Mölltal	600	1.200
Winklern	900	1.800
<i>Gesamtbeitrag SaNaBus</i>	<i>6.000</i>	<i>12.000</i>

(Diese Verteilung entspricht ungefähr dem Verhältnis 2023 des gesetzlichen Verbundbeitrags dieser Gemeinden zueinander und bildet somit eine Drittmischung aus Finanzkraft, Verkehrsaufkommen und Verkehrsgüte dieser Gemeinden ab.)

Die Förderung des Landes Kärnten (via VKG) würde daher für 2024 rund € 49.300,00 (=89%) und für 2025 € 129.000,00 (=91%) netto betragen, wobei hievon jedoch die im Bus erzielten Tarifierlöse abgezogen werden. Die MwSt. (+10%) würde die VKG vorstrecken und als Vorsteuer wieder zurückbekommen (daher alle Beträge netto).

Tarif: Abweichend vom Verbundtarif wurde mit KtnBus einheitlich € 4,00 pro Person und Fahrt vereinbart, bei Vorweis eines Klimatickets (KTÖ oder KTK) oder eines "*JUGEND.mobil Ticket*" hingegen nur € 2,00.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Teilnahme am beschriebenen „Samstag-Nacht-Bus“ zu vorstehenden Konditionen sowie der entsprechenden Kostenbeteiligung der Gemeinde Flattach für die Jahre 2024 und 2025 zu genehmigen.

TOP 11: Projekt „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ – Fördervereinbarung – Genehmigung

Das Kärntner Bildungswerk führt gemeinsam mit dem Land Kärnten ein Projekt zum geografischen Namensgut durch. Ziel ist es, lokal verankertes Wissen zu Orts-, Feld-, Flur-, Gewässer- und Vulgarnamen zu sammeln und zu dokumentieren. Die entsprechenden Arbeiten betreffend die Gemeinde Flattach wurden bereits für November 2024 terminisiert.

Das Projekt wird seitens des Landes Kärnten durch die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln a.R. in Höhe von € 1.665 gefördert.

Zur Umsetzung des Projektes bzw. Abberufung der Fördermittel bedarf es unter anderem des Abschlusses des nachstehenden Förderungsvertrages mit der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag zu genehmigen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Flattach

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme:

Mit der gegenständlichen Förderung wird das Projekt der Erfassung der „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ des Kärntner Bildungswerkes umgesetzt.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 1.665,00

3. Europarecht:

Gemäß Art 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können gemäß Art 107 Abs. 1 lit. d AEUV Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes angesehen werden, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Mit der gegenständlichen Förderung wird ein Kulturprojekt zur Erhaltung der lokalen historischen „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“ in den Kärntner Gemeinden umgesetzt. Dabei handelt es sich um eine rein lokale Maßnahme in den Gemeinden, weshalb der Handel und der Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten durch die gegenständliche Förderung nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien halten daher fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme aufgrund der oben dargelegten Gründe um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt.

4. Einstellung und Rückerstattung:

- 4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei

Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - b) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - d) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
 - e) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.
- 4.2. Tritt einer der oben (4.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

5. Datenschutz:

- 5.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten
- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
 - b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

- 5.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

6. Allgemeine Bestimmungen:

- 6.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 6.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch [Förderungswerber]:



.....

Kärntner Bildungswerk
BETRIEBSGMBH
Mießtaler Str. 6, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/536-57622, Fax: 0463/54663
E-Mail: office@kbw.co.at

**TOP 12: Reihenhausanlage Außerfragant-West:
Kaufvertrag und Dienstbarkeitsvereinbarung - Genehmigung**

Vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung einer Reihenhausanlage östlich der bestehenden Wohnanlage Außerfragant-West wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, nachstehenden Kaufvertrag sowie nachstehende Dienstbarkeitsvereinbarung zu genehmigen:

Anmerkung:

Gemäß Mitteilung der hgm Rechtsanwälte OG vom 26.09.2024 hat der Aufsichtsrat der GWG Villach sowohl den Kaufvertrag als auch die Dienstbarkeitsvereinbarung bereits genehmigt.

hgm

Rechtsanwälte

RECHTSANWÄLTE UND VERTEIDIGER
IN STRAFSACHEN

RA Dr. Hans Georg Mayer
RA Bernhard Mutschlitz, LL.M.(WU)
RAA Cornelia Vlasich, LL.M.(WU)

ST. VEITER STRASSE 1 / 2. STOCK
9020 KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

SPRECHSTELLE WIEN
PARKING 12/12
1010 WIEN

Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr,
und Immobilienertragsteuer

selbstberechnet am _____

zu Erfassungsnummer _____

durch **hgm Rechtsanwälte OG**

24/220

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Flattach

Flattach 73

9831 Flattach

(folgend „**Verkäuferin**“ genannt)

und

Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach, FN 224671z

Neue Heimat 13

9500 Villach

(folgend gemeinsam „**Käuferin**“ genannt)

wie folgt:

I. Kaufgegenstand

- (1) Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin ob der EZ 590 KG 73303 Fragant, bestehend aus dem GST-Nr. 351/10 und im Ausmaß von unverbürgten 3.161 m² (folgend „Kaufgegenstand“ genannt).
- (2) Der relevante Grundbuchstand stellt sich dar wie folgt:

```
KATASTRALGEMEINDE 73303 Fragant EINLAGEZAHL 590
BEZIRKSGERICHT Spittal an der Drau
*****
Letzte TZ 717/2014
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
351/10 G Gärten(10) * 3161
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
1 a 717/2014 BEV 1244/2013/73 Änderung hins Gst 351/10
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Gemeinde Flattach
ADR: Flattach 73 9831
a 1566/2012 Kaufvertrag 2012-02-24 Eigentumsrecht
b 717/2014 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 583
***** C *****
***** KINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
Grundbuch 19.07.2024 11:56:50
```

- (3) Der Kaufgegenstand weist gemäß Bescheid vom 16.04.1999 zu GZ 3Ro-29/3-1999 weitestgehend die Flächenwidmung „Bauland-Dorfgebiet“ und auf einem Teilstück die Flächenwidmung „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ auf.

Festgehalten wird, dass die Käuferin das Grundstück zur Errichtung von 2 Reiheneigentumshäusern mit je 3 Einheiten erwirbt. Die Verkäuferin hat sicherzustellen, dass die Bebauung auf der Liegenschaft durch die Käuferin flächenwidmungsmäßig möglich ist und die Bauungs- und Bewilligungsfähigkeit gegeben ist, was als Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag vereinbart wird.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher, dass die Käuferin berechtigt ist, sofern nicht bis längstens 31.12.2025 für den gesamten Kaufgegenstand die für die Errichtung von 6 Reihenhäusern (zu Wohnzwecken) erforderliche rechtskräftige Flächenwidmung vorliegt, unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefes vom Kaufvertrag zurückzutreten.

Die Verkäuferin ist im Sinne dieses Vertrages verpflichtet, die Käuferin beim Erlangen sämtlicher zum Zeitpunkt noch nicht vorliegenden und notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen zum Bau der geplanten Wohnanlage zu unterstützen und dafür notwendigen und erforderlichen Zustimmungserklärungen zu fertigen, sofern dies notwendig erscheint und dadurch seine Rechte aus diesem Vertrag nicht verletzt

werden, sowie überhaupt alles erforderliche, notwendige und nützliche diesbezüglich zu unternehmen.

- (4) Die Wegeaufschließung und infrastrukturelle Aufschließung (Wasser, Kanal, Strom etc.) ist durch die Verkäuferin – soweit noch nicht vorhanden – auf eigene Kosten sicherzustellen.

II. Kaufabrede

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiermit an die Käuferin und diese kauft und übernimmt den Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie samt allen mit dem Eigentum an demselben verbundenen Rechten und Pflichten in ihr Eigentum, und zwar so, wie die Verkäuferin den Kaufgegenstand besessen und benützt hat oder zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wäre, um den in VP III. vereinbarten Kaufpreis nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

III. Kaufpreis / Treuhandchaft

- (1) Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 45,00/m², sohin insgesamt **€ 142.245,00** (in Worten Euro hundertzweiundvierzigtausendzweihundertfünfundvierzig und folgend „Kaufpreis“ genannt). Der Kaufpreis beinhaltet keine Umsatzsteuer und erklärt die Verkäuferin keinen Gebrauch von der Option gemäß § 6 Abs 2 UStG zu machen.
- (2) Die Käuferin verpflichtet sich den Kaufpreis binnen 4 Wochen ab allseitiger Unterfertigung auf das von der gemeinsam bestimmten Vertragserrichterin und Treuhänderin hgm Rechtsanwälte OG, FN 590798x, St. Veiter Straße 1/2, Stock, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (folgend auch „Vertragserrichterin“ oder „Treuhänderin“ genannt) bei der Raiffeisenlandesbank Kärnten eröffnete Treuhandkonto mit dem **IBAN AT08 3900 0079 0112 4577**, lautend „**Flattach/GWG Villach**“, zu bezahlen.
- (3) Weiters verpflichtet sich die Käuferin binnen 4 Wochen ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages
- | | |
|--|-------------------|
| die Grunderwerbsteuer iHv. 3,5 % des Kaufpreises, sohin | € 4.978,58 |
| die Eintragungsgebühr iHv. 1,1 % des Kaufpreises, sohin | € 1.565,00 |
| und die Treuhandkontoführungsgebühr für das 1. Halbjahr, sohin | € 175,00 |
| insgesamt, sohin | € 6.718,00 |

auf das allgemeine Anderkonto der Vertragserrichterin bei der Raiffeisenlandesbank Kärnten mit dem **IBAN AT24 3900 0000 0112 4577** zur Anweisung zu bringen.

- (4) Allfällige Kontoführungsgebühren/-spesen sind von der Käuferin zu übernehmen und werden von der Vertragserrichterin vorgeschrieben, wobei die Kontoführungsgebühren für das erste Halbjahr iHv € 175,00 in dem von der Käuferin zu zahlendem Betrag gemäß Abs (3) bereits berücksichtigt sind.
- (5) Die Vertragsparteien erteilen der Vertragserrichterin den einseitig unwiderruflichen und nicht abänderbaren Auftrag, nach Vorliegen

- a. des Rangordnungsbeschlusses,
 - b. der allfällig erforderlichen Genehmigungen dieses Kaufgeschäftes, die Selbstberechnung der Steuern und Gebühren durchzuführen und die Immobilienertragssteuer vom erliegenden Kaufpreiserlag abzuführen bzw. auszubezahlen und nach lastenfreier Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin, den dann noch erliegenden Kaufpreis abzüglich allfälliger weiterer die Verkäuferin treffende Steuern, Gebühren an die Verkäuferin auszubezahlen.
- (6) Im Übrigen gelten für die Treuhandabwicklung die von den Vertragspartei und der Vertragsrichterin in einer gesonderten Treuhandvereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Auf eine Wertsicherung, grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung sowie eine Vorkehrung für eine spätere Sicherstellung des Kaufpreises und einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit der Käuferin, wird einvernehmlich verzichtet.
 - (7) Nach allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages werden für die beabsichtigte Eintragung der Veräußerung Anmerkungen der Rangordnung durchgeführt (Treuhandrangordnung). Die Treuhänderin wird beauftragt, die entsprechenden Anträge beim Grundbuch zu stellen. Die so ausgestellten Rangordnungsbeschlüsse sind durch die Treuhänderin aufzubewahren, im Fall der vertragsgemäßen grundbücherlichen Durchführung zu verwenden und im Fall einer Rückabwicklung des Kaufvertrages an die Verkäuferin auszuhändigen.
 - (8) Bei nicht fristgerechtem Erlag der in diesem Vertragspunkt genannten Beträge durch die Käuferin, kann die Verkäuferin unter Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen mit eingeschriebenem Brief an die Käuferin und die Treuhänderin vom Vertrag zurücktreten.

IV. Gewährleistung / Haftung

- (1) Die Käuferin erwirbt den Kaufgegenstand mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, und allen erd-, mauer-, niet- und nagelfesten Bestandteilen, sowie mit allen Rechten, Pflichten und Befugnissen, also so, wie die Verkäuferin die Liegenschaft bisher besaß oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.
- (2) Der Kaufgegenstand ist nicht im Verdachtsflächenkataster oder im Altlastenatlas verzeichnet.
- (3) Der Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass
 - a. der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, frei von Nutzungsrechten oder sonstigen Rechten Dritter, sowie auch sonst frei von Rechtsmängeln in das Eigentum der Käuferin übertragen wird;
 - b. vom Kaufgegenstand und/oder dem darunter liegenden Erdreich Emissionen, welcher Art auch immer, und/oder Verunreinigungen, welcher Art auch immer, ausgehen oder ausgingen, und dass im Kaufgegenstand oder dem darunter liegendem Erdreich Kontaminationen, Altlasten, Abfälle, etc. und/oder Verunreinigung, welcher Art auch immer (insbesondere aber nicht ausschließlich des Grundwassers), vorhanden sind oder waren;

- c. der Kaufgegenstand von der Käuferin für die von ihr beabsichtigten Zweck, nämlich der Errichtung von Reiheneigentumshäusern geeignet oder genehmigungs- bzw. bewilligungsfähig ist;
- d. dass keine den Kaufgegenstand betreffende, nicht erfüllte öffentlich-rechtliche Aufträge, nicht erfüllte Auflagen oder behördliche Verfahren (welcher Art auch immer) anhängig sind, und solche Auflagen oder Verfahren stehen nach Wissen der Verkäuferin auch nicht unmittelbar bevor und es sind auch keine den Kaufgegenstand betreffenden Rechtsstreitigkeiten, an welchen die Verkäuferin als Partei beteiligt ist, zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Kaufvertrages streitanhängig oder angedroht sind;
- e. dass zum Zeitpunkt des Verrechnungsstichtages für den Kaufgegenstand keine Rückstände an öffentlichen Abgaben, Gebühren und/oder Steuern aushaften.

V. Irrtum, laesio enormis, Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums, *laesio enormis* oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder dies einredeweise geltend zu machen oder aus einem dieser Gründe Preisminderung oder eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

VI. Übergabe und Verrechnungsstichtag

- (1) Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz der Käuferin erfolgt am Tag, an dem das Eigentumsrecht für die Käuferin im Grundbuch einverleibt wurde („**Übergabetag**“). Mit diesem Tag gehen Gefahr und Zufall auf die Käuferin über. Die Übergabe und Übernahme ist dem Grundbuchgericht nicht nachzuweisen.
- (2) Aus Zweckmäßigkeitgründen erfolgt die Verrechnung der Nutzungen und Lasten mit dem auf den Übergabetag folgenden Monatsersten. Für Forderungen, Kosten und Gebühren, die vor diesem Tag entstanden sind, ihren Ursprung haben oder den Zeitraum zuvor betreffen, haftet die Verkäuferin und hält die Käuferin diesbezüglich schad- und klaglos.

VII. Dienstbarkeit

- (1) Die Gemeinde Flattach verpflichtet sich beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag (**Anlage A**, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet) nach Aufforderung durch die Käuferin zu fertigen und sämtliche dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- (2) Die Vertragsparteien bevollmächtigen die Vertragsverfasserin, **hgm Rechtsanwälte OG**, FN 590798x, hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, den beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag oder einen gemäß diesem Entwurf – gegebenenfalls mit geringfügigen notwendigen oder nützlichen Änderungen und Ergänzungen – adaptierten

Dienstbarkeitsvertrag in ihrem Namen in verbücherungsfähiger Form abzuschließen und dessen grundbücherlicher Durchführung notwendigen und nützlichen Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten.

VIII. Kosten, Abgaben

- (1) Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Steuern – mit Ausnahme allfälliger Ertragsteuern (z.B. Immobilienertragsteuer), welche von den Vertragsparteien jeweils selbst getragen werden – Gebühren und Abgaben, werden von der Käuferin getragen.
- (2) Die Kosten allenfalls hinzugezogener Berater – mit Ausnahme der Kosten für die Vertragserrichtung, welche von der Käuferin getragen werden – trägt jeder Teil selbst.

IX. Sitz

Festgehalten wird, dass die Vertragsparteien Körperschaften öffentlichen Rechts oder juristische Person des zivilen Rechts mit Sitz in Österreich sind, an welchen ausschließlich österreichische Staatsbürger oder inländische Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts beteiligt sind.

X. Genehmigung durch den Gemeinderat

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Flattach in der Gemeinderatssitzung am [REDACTED] zu Top [REDACTED] vollinhaltlich mit Beschluss genehmigt, was von den vertretungsbefugten Organen der Gemeinde Flattach mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt wird.

XI. Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag ist unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass er die grundverkehrsbehördliche Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 (K-GVG) erhält beziehungsweise die Behörde feststellt, dass er einer solchen Genehmigung nicht bedarf oder dass er von der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen ist (Negativbestätigung);

XII. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihre weitere Zustimmung und ihr Wissen, im Grundbuch folgende Grundbuchshandlung ob der EZ 590 KG 73303 Fragant vorgenommen werden kann:

- a. Die Anmerkung der **Randordnung für die beabsichtigte Veräußerung** und zwar mit Rechtswirksamkeit für ein Jahr. Die Rangordnung ist zugunsten der hgm

Rechtsanwälte OG, FN 590798x, St. Velter Straße 1/2. Stock, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, auszustellen (§ 57a Abs 4 GBG).

- b. Die Einverleibung des **Eigentumsrechtes** zugunsten der Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach, FN 224671z;

XIII. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiermit unwiderruflich die VertragserrichterIn **hgm Rechtsanwälte OG**, FN 590798x, St. Velter Straße 1/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die im Vertrag vorgesehene Verbücherung im Grundbuch durchzuführen und hierzu alle notwendigen Erklärungen, auch Richtigstellungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages im Namen der Vertragsparteien, in Notariatsaktform oder notariell beglaubigt, vorzunehmen und zu fertigen, allfällige Genehmigungen (zB grundverkehrsbehördliche Genehmigung) einzuholen sowie das Recht bei antragsgemäßen Erledigungen im Namen der Vertragsparteien auf Rechtsmittel zu verzichten. Ebenso beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien die VertragserrichterIn unwiderruflich mit der finanzbehördlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages und ermächtigen und bevollmächtigen sie insoweit, sämtliche erforderlichen Anträge zu stellen und Erklärungen im Namen aller Vertragsparteien abzugeben.

XIV. Sonstiges

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – einschließlich dieser Klausel – zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Dieser Vertrag wird in einer beglaubigten Ausfertigung errichtet, welche die Baurechtsnehmerin erhält. Die Baurechtsgeberin erhält eine Kopie der beglaubigten Ausfertigung.
- (3) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Baurechtsvertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die allenfalls ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der früheren Vertragsbestimmung am ehesten entspricht, jedoch erlaubt ist.
- (4) Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder die sich auf seine Verletzung, sein wirksames Zustandekommen, seine Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die Zuständigkeit, soweit gesetzlich zulässig, des für Spittal an der Drau sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Anlage: Dienstbarkeitsvertrag im Entwurf

....., am

.....
Gemeinde Flattach
vertreten durch
Bgm Kurt Schober

für den Gemeindevorstand

für den Gemeinderat

....., am

.....
Gemeinnützige
Wohnbaugesellschaft mbH
Villach, FN 224671z

ENTWURF

hgm

Rechtsanwälte

RECHTSANWÄLTE UND VERTEIDIGER
IN STRAFSACHEN

RA Dr. Hans Georg Mayer
RA Bernhard Motschilno, LL.M.(WU)
RAA Cornelia Viesich, LL.M.(WU)

St. VEITER STRASSE 1 / 2. STOCK
9020 KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE

SPRECHSTELLE WIEN
PARKING T2/12
1010 WIEN

24/220

DIENSTBARKEITSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach, FN 224671z

Neue Heimat 13

9500 Villach

(folgend „**GWG Villach**“ genannt)

und

allen Mit- und Wohnungseigentümern der Liegenschaft

EZ 590 KG 73303 Fragant

(folgend gemeinsam „**WEG**“ genannt)

unter Betritt der

Gemeinde Flattach

Flattach 73

9831 Flattach

(folgend „**Gemeinde Flattach**“ genannt)

wie folgt:

Seite 1 von 5

Präambel

- (1) Mit heutigem Kaufvertrag hat die WEG die Liegenschaft EZ 590 KG 73303 Fragant bzw. deren Wohnungseigentümer Miteigentumsanteile an dieser Liegenschaft von der GWG Villach erworben.
- (2) Die Gemeinde Flattach ist grundbücherliche Alleineigentümerin ob der direkt angrenzenden Liegenschaft EZ 583 KG 73303 Fragant, bestehend aus dem GST-Nr. 351/2. Die GWG Villach ist Baurechtsnehmerin ob der auf der Stammsitzliegenschaft EZ 583 befindlichen Baurechtseinlage EZ 591 KG 73303 Fragant.
- (3) In dem von der GWG Villach errichteten Wohnhaus befindet sich eine Zentralheizanlage, welche künftig auch die von der WEG auf der erworbenen Liegenschaft EZ 590 KG 73303 Fragant zu errichten Wohnhausanlage mitversorgen soll.
- (4) Der Dienstbarkeitsnehmerin soll daher auf dem Grundstück EZ 583 KG 73303 Fragant das Leitungsrecht, Wärmebezugsrecht sowie das Geh- und Fahrrecht über das Grundstück eingeräumt werden.
- (5) Aus diesem Grund schließen die Vertragsparteien daher nachstehende Dienstbarkeitsvereinbarung:

I. Dienstbarkeit

- (1) Die Verkäuferin als Eigentümerin ob der EZ 591 KG 73303Fragant (dienendes Gut) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger zugunsten der WEG als Eigentümerin ob dem GST-Nr. 351/10, innelegend in EZ 590 KG 73303 Fragant (herrschendes Gut), für sich und ihre Rechtsnachfolger (insbesondere den künftigen [Wohnungs-]Eigentümern der geplanten Reihenhausanlage) auf oder über das Grundstück das auf den Bestand der Baurechtsliegenschaft, uneingeschränkte und unentgeltliche, Dienstbarkeitsrecht ein,
 - a. eine (Fern-)Wärmeleitung zu errichten, die fertiggestellte Leitung zu betreiben, zu prüfen, Instand zu halten, zu erneuern und überhaupt sämtliche Arbeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die den sicheren Bestand und Betrieb dieser Leitung gewährleistet. Dabei ist tunlichst auf die Bedürfnisse der Verkäuferin Bedacht zu nehmen. Sämtliche mit der Errichtung, Erhaltung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung einhergehenden Kosten werden von der WEG getragen;
 - b. die gemäß Abs (1) errichtete Leitung an die auf der Baurechtsliegenschaft im Bauwerk befindliche Heizungsanlage anschließen und Wärme gegen ein von der GWG Villach nach den Grundsätzen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG), der Entgeltrichtlinienverordnung 1994 (ERVO) und Heizkostengesetz (HeizKG) und weiteren einschlägigen oder an dessen Stelle tretenden Gesetzen/Verordnungen vorgeschriebenes Entgelt zu beziehen.
Sämtliche mit Erhaltung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung verbundenen Kosten und Arbeiten sind von der GWG Villach und der WEG bzw. deren

Rechtsnachfolgern zur ungeteilten Hand im Ausmaß der Nutzflächen der jeweiligen Quartiere bzw. Wohnungen/Geschäftslokale anteilig zu tragen. Die Durchführung dieser Arbeiten erfolgt durch die GWG Villach, wobei die Kosten der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig sind;

- c. das Geh- und Fahrrecht mit Fahrzeugen aller Art auf dem über die Liegenschaft südlich verlaufenden und im Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, schraffierten Weg. Sämtliche mit Erhaltung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung verbundenen Kosten und Arbeiten (insb Reinigung, Winterdienst, Behebung von Schäden etc) der Dienstbarkeitsfläche sind von der GWG Villach und WEG bzw deren Rechtsnachfolgern zur ungeteilten Hand im Ausmaß Nutzflächen der jeweiligen Quartiere bzw. Wohnungen/Geschäftslokale anteilig zu tragen. Die Durchführung dieser Arbeiten erfolgt durch die GWG Villach, wobei die Kosten der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig sind.

- (2) Die WEG nimmt die ihr eingeräumten Dienstbarkeitsrechte hiermit ausdrücklich an.

II. Abweichungen

Von den Vertragsparteien zustimmend zur Kenntnis genommen wird, dass sämtliche im Lageplan dargestellten und den Dienstbarkeitsrechten zugrunde gelegten Grundstücksflächen sich stets auf die in Natura projektierte Fläche beziehen und diese umfassen. Es kann daher zu Abweichungen zwischen den im Lageplan projektierten und in Natura ausgeführten Dienstbarkeitsflächen kommen.

III. Aufsandung

Die GWG Villach als Baurechtsnehmerin ob dem dienenden Gut erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Vereinbarung ob Baurechtseinlage EZ 591 KG 73303 Fragant, im Lastenblatt die Einverleibung der Dienstbarkeitsrechte des Leitungsrechtes, Bezugsrechtes, Geh- und Fahrrecht gemäß VP I, zugunsten der WEG als Eigentümerin ob dem herrschenden Gut, GST-Nr. 351/10, innelegend in EZ 590 KG 73303 Fragant, bewilligt wird und die WEG erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die Einverleibung des Dienstbarkeitsrechtes im Gutbestand ob der EZ 590 KG 73303 Fragant, angemerkt bzw. ersichtlich gemacht wird.

IV. Rechtsnachfolge / Übernahmeverpflichtung

- (1) Die Gemeinde Flattach bestätigt, dass es Parteiwille ist, dass die Dienstbarkeitsrechte gemäß VP I, auf der Baurechtsliegenschaft zugunsten der WEG eingeräumt werden und diese Verpflichtung nach Erlöschen der Baurechtsliegenschaft auf die Stammsitzliegenschaft in dieser Form bzw. sinngemäß übernommen werden soll.

- (2) Die Gemeinde Flattach verpflichtet sich bereits jetzt mit Unterfertigung dieses Dienstbarkeitsvertrages, nach Auslaufen des Baurechtes ob der EZ 591 KG 73303 Fragant eine (sinn-)gleiche grundbuchsfähige Urkunde gemäß diesem Dienstbarkeitsvertrages zu fertigen, welche sowohl von der Gemeinde Flattach als auch der WEG jederzeit und ohne weitere Zustimmung grundbücherlich sichergestellt werden kann.
- (3) Die Kostenregelung gemäß VP V. gilt sinngemäß.

V. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung, Genehmigung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, sind von WEG zu tragen.

VI. Staatsbürgerschaft / Sitz

Die Vertragsparteien erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger bzw Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu sein bzw wird festgehalten, dass sie eine juristische Person des zivilen Rechts mit Sitz in Österreich ist, an welche ausschließlich österreichische Staatsbürger bzw keine Ausländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 (K-GVG) beteiligt sind oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu sein.

VII. Genehmigung durch den Gemeinderat

Die gegenständliche Dienstbarkeitsvereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Flattach in der Gemeinderatssitzung am [REDACTED] zu Top [REDACTED] vollinhaltlich mit Beschluss genehmigt, was von den vertretungsbefugten Organen der Gemeinde Flattach mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt wird.

VIII. Aufschiebende Bedingung

Die grundbücherliche Sicherstellung der eingeräumten Dienstbarkeiten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sie die Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 (K-GVG) erhalten beziehungsweise die Behörde feststellt, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf oder dass diese von der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen ist (Negativbestätigung).

IX. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiermit die **hgm Rechtsanwälte OG**, FN 590798x, St. Veiter Straße 1/2. Stock, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die in dieser Vereinbarung vorgesehene Verbücherung im Grundbuch durchzuführen und hiezu alle notwendigen Erklärungen, auch Richtigstellungen, Änderungen und Ergänzungen der

Vereinbarung im Namen der Erklärenden in Notariatsaktform oder notariell beglaubigt vorzunehmen und zu fertigen, allfällige Genehmigungen einzuholen zB grundverkehrsbehördliche Genehmigung) einzuholen sowie das Recht hinsichtlich der antragsgemäßen Erledigung gem VP VIII. im Namen der Vertragsparteien auf Rechtsmittel zu verzichten.

X. Anlagen

Anlage: Lageplan

....., am

.....

Gemeinde Flattach

vertreten durch

Bgm Kurt Schober

für den Gemeindevorstand

.....

für den Gemeinderat

.....

....., am

.....

Gemeinnützige

Wohnbaugesellschaft mbH

Villach, FN 224671z

Für die WEG:

TOP 13: Projekt „Spielplatz Park Flattach“

a) Finanzierungs- und Investitionsplan

In der GR-Sitzung vom 01.07.2024 wurde unter TOP 12 a) durch die Fraktion „TAFF“ deren Projekt zur Realisierung eines Spielplatzes im Park Flattach vorgestellt.

Im Ergebnis wurde einstimmig beschlossen, das vorliegende Konzept der Liste „TAFF“ umzusetzen. Die Liste „TAFF“ sollte ihr Konzept sodann final verfolgen bzw. letztlich zur baurechtlichen Bewilligung einreichen.

Nach entsprechender bautechnischer Abklärung mit dem Baudienst der VG Spittal/Drau wurde das ggst. Bauvorhaben seitens der Baubehörde im Wege einer Baumitteilung i.S. § 7 K-BO per 01.08.2024 baurechtlich zur Kenntnis genommen. Hingewiesen wurde dabei auf die Beachtung der jährlichen TÜV-Prüfpflicht.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr
		2024
		in Euro Beträgen
Baukosten/Geräte	50.000	50.000
Gesamtkosten	50.000	50.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr
		2024
		in Euro Beträgen
Finanzielle Unterstützung LR Fellner (BZ aR)	35.000	35.000
Spielplatzoffensive – 3. Preis (BZ aR)	5000	5.000
Eigenleistungen	10.000	10.000
Gesamtsummen	50.000	50.000

TOP 13: Projekt „Spielplatz Park Flattach“

b) Auftragsvergaben

Zum ggst. Projekt liegen nachstehende Angebote vor:

Fa. Katz & Klumpp	€ 49.031,34 brutto
(Hr. Heinrich Untergantschnig	„Gesamtkonzept Untergantschnig“ nicht umgesetzt)
Fa. Lanz Naturspiele GmbH	€ 45.741,60 brutto

Aufgrund der Verschiebung eines anderen Projektes ist es der Fa. Lanz nunmehr möglich, das gesamte Projekt noch heuer umzusetzen. Die Bauphase würde Mitte Oktober starten (Dauer: ca. 1 – 1,5 Wochen).

Im Falle einer Auftragserteilung wäre sofort 1/3 der Auftragssumme fällig, um die gesamten Materialien zu bestellen. Die Restzahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zum Projekt „Spielplatz Park Flattach“ gemäß vorliegendem Angebot vom 28.06.2024 (Angebot-Nr. 1670) mit einer Auftragssumme von € 45.741,60 inkl. 20 % Ust. an die Fa. Lanz Naturspiele GmbH zu vergeben.

Zahlungskonditionen:

1/3 der Auftragssumme nach erfolgtem GR-Beschluss (Auftragserteilung)

2/3 der Auftragssumme nach Abschluss der Arbeiten

GR WALTER fragt an, wer für die Pflege des Spielplatzes nach Fertigstellung verantwortlich ist.

Nach kurzer Diskussion wird einvernehmlich festgehalten, dass

- die jährliche TÜV-Überprüfung durch die Gemeinde veranlasst
- die laufende Pflege (Mähen etc.) ebenfalls die Gemeinde durchführt
- nach Fertigstellung jedenfalls weiterhin eine gewisse „Identifikation“ vorhanden bleiben bzw. 1 „Ansprechpartner“ aus der Gemeindevertretung definiert werden soll.

TOP 14: Personalangelegenheit (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und schließt diese um 19:45 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Johann RITSCH

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
Ersatzmitglied Andrea PETSCHER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....